

Entwürfe der Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen

Förderperiode 2023 – 2027

	Kurzbezeichnung
Interventionen auf Ackerland	
AL 1	Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen
AL 2	Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte
AL 3 AL 3 + ÖR 2	Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus (mit/ohne ÖR 2)
AL 4	Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue
AL 5a + ÖR 1a	Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland in Kombination mit ÖR 1a
AL 5b AL 5b + ÖR 1a	Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland (mit/ohne ÖR 1a)
AL 5c AL 5c + ÖR 1a	Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland (mit/ohne ÖR 1a)
AL 6a	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker
AL 6b	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur
AL 7	Artenreicher Ackerrandstreifen
AL 8	Kleinteilige Ackerbewirtschaftung
AL 9	Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten
AL 10	Faunaschonende Mahd auf Ackerland
AL 11	In situ Erhalt seltener Kulturen
AL 12	Schwarzbrachestreifen am Ackerrand
AL 13	Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland
AL 14	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung
AL 15	Überwinternde Stoppel
Interventionen auf Grünland	
GL 1a + ÖR 5	Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung – 6 Kennarten in Kombination mit ÖR 5
GL 1b + ÖR 5	Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung – 8 Kennarten in Kombination mit ÖR 5
GL 2a	Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsaue
GL 2b	Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsaue und auf Moorflächen
GL 3a	Offenlandbiotope mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen
GL 3b	Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen
GL 4a	Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen
GL 4b	Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern

	Kurzbezeichnung
GL 5a	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.06.
GL 5b	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 15.06.
GL 5c	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08.
GL 5d	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mindestens zwei Nutzungen pro Jahr – Nutzungspause
GL 5e	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mindestens zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause
GL 6	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung
GL 7	Staffelmahd auf Grünland
GL 8	Faunaschonende Mahd auf Grünland
GL 9	Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland
GL 10	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung
Ökologischer Landbau	
ÖLB B 1AL	Ökologischer Landbau Ackerbau, Beibehaltung
ÖLB B 2GL	Ökologischer Landbau Grünland, Beibehaltung
ÖLB B 3GE	Ökologischer Landbau Gemüse, Beibehaltung
ÖLB B 4DK	Ökologischer Landbau Dauerkulturen (Obst, Baumschule, Wein), Beibehaltung
ÖLB E 1AL	Ökologischer Landbau Ackerbau, Umstellung
ÖLB E 2GL	Ökologischer Landbau Grünland, Umstellung
ÖLB E 3GE	Ökologischer Landbau Gemüse, Umstellung
ÖLB E 4DK	Ökologischer Landbau Dauerkulturen (Obst, Baumschule, Wein), Umstellung
ÖLB TK	Transaktionskosten Kontrollen
Ausgleichszulage	
AZL 1	Ausgleichszulage für natürliche Benachteiligung (benachteiligte Agrarzone)
AZL 2	Ausgleichszulage für spezifische Gebiete

Interventionen auf Ackerland

Allgemeine Fördervoraussetzungen für Interventionen auf Ackerland

- Schlagbezogene Angaben in digitaler Form für die geförderten Ackerflächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben“ zur Richtlinie festgelegt.
- Bestandslücken durch Vernässung, Trockenheit, Frostschäden und ähnlichem bis zu einem Anteil von 10 % der Fläche des Schlages sind möglich.
- Keine Handlungen, die das Interventionsziel gefährden (z. B. nicht sachgerechte Beweidung, Einsatz von Aufbereitern).

Hinweis:

Fachliche Hinweise und Empfehlungen werden zusätzlich zu den Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen zur Verfügung gestellt.

Bezeichnung	AL 1 – Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
Kurzbeschreibung	Mehrjährige Begrünung von sensiblen Flächen für den Gewässer- und Bodenschutz sowie ressourcenschonende Bewirtschaftung durch Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewirtschaftung von dauerhaft begrünten Flächen für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums auf Flächen mit Ackerlandstatus, ▪ Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen (Grünland oder Feldfutter) oder umbruchlose Weiterführung bestehender Bestände, die gemäß RL AUK/2015 (AL.1, AL.3/Ackerfutterkulturen, AL.5b, AL.5c,) gefördert oder als EFA-Fläche (062, 066, 058, 054, 078, 060/Ackerfutterkulturen) angerechnet wurden, ▪ jährlich mindestens einmalige Nutzung bis spätestens 15.11., ▪ kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum, ▪ Bestandslücken sind durch Nachsaat mit bodenschonendem Verfahren zu schließen, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln und PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Wasserfachbehörde und der Naturschutzfachbehörde die chemische Regulierung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten auf Antrag im Einzelfall zulassen, ▪ Mindestbreite des Schrages ca. 10 m.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	300 EUR/ha

Bezeichnung	AL 2 – Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
Kurzbeschreibung	Kein Anbau von E-Weizen, Hartweizen, Raps, Feldgemüse im Verpflichtungszeitraum in roten N-Gebieten
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Anbau von E-Weizen, Hartweizen, Raps und Feldgemüse auf allen betrieblichen Flächen in roten N-Gebieten.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	69 EUR/ha

Bezeichnung	AL 3 – Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus (AL 3 oder AL 3 + ÖR 2)
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
Kurzbeschreibung	Jährlicher Anbau von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat von Leguminosen und Gemische mit Gräsern und/oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen
Fördervoraussetzungen-/verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jährlicher Anbau von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat von Leguminosen und Gemische mit Gräsern und/oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen, ▪ Verzicht auf den Einsatz von N-Düngemitteln und PSM.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	223 EUR/ha bzw. 193 EUR/ha in Verbindung mit ÖR 2

Kommentiert [A1]: Angebot einmal bei gleichzeitiger Teilnahme an der ÖR 2 (vielfältige Fruchtfolge) bei Reduzierung der Prämie AL 3 um den Prämienatz der ÖR 2 und einmal als eigenständige Intervention, d.h. 2 Prämienätze

Bezeichnung	AL 4 – Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsauen
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
Kurzbeschreibung	Gefördert wird eine Extensivierung vorhandener Ackernutzungen innerhalb der Potenzialkulisse des sächsischen Auenprogramms sowie von etwa HQ(5) in rezenten Überflutungsauen von Gewässern 1. Ordnung und der Elbe.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Anbau von Mais oder Raps, ▪ Anbau von Ackerfutterkulturen in den ersten beiden Verpflichtungsjahren, selbstbegrünte Brache im fünften Verpflichtungsjahr jeweils unter Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und PSM, ▪ eine Begrünung nach Hauptkultur durch Winterungen, Zwischenfrüchte oder Untersaaten verpflichtend, ▪ bei Zwischenfruchtanbau oder Untersaaten ist die Beseitigung des Aufwuchses ab 16.02. des Folgejahres möglich, ▪ nur dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung ist zugelassen, ▪ auentypische Strukturen (Schotterflächen, übersandete Flächen, Auskolkungen, Vernässungen) sind, soweit sie durch natürliche Überflutung entstehen, auf bis zu 10 % der Förderfläche innerhalb des Verpflichtungszeitraums förderunschädlich.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	241 EUR/ha

Bezeichnung	AL 5a + ÖR 1a – Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland in Kombination mit ÖR 1a
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Ackerfläche ohne jegliche Bewirtschaftung für den Zeitraum 01.04. bis 15.09.
Fördervoraussetzungen/verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an ÖR 1a (nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den sich aus oder auf Grund von § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ergebenden verpflichtenden Anteil hinaus) auf diesem Schlag, ▪ Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum 31.03., ▪ ganzflächige Bodenbearbeitung, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, ▪ Bewirtschaftungspause ab 01.04. bis 15.09., ▪ kein Einsatz von Düngemitteln und PSM, ▪ je Schlag werden bis 10 ha gefördert.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	111 EUR/ha

Kommentiert [A2]: Angebot ausschließlich bei gleichzeitiger Teilnahme an Öko-Regelung 1a (nichtprod. AL über GLÖZ 8 hinaus)

Bezeichnung	AL 5b – Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland (AL 5b oder AL 5b + ÖR 1a)
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Selbstbegrünte Ackerbrache ohne Umbruch im Verpflichtungszeitraum und mit jährlicher Bewirtschaftungspause
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause vom 01.04 bis 15.09., ▪ jährliche Pflege (Mahd, Mulchen, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen) auf ca. 50 % des Schlages im Zeitraum 16.09. bis 31.03. möglich, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, ▪ kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln und PSM, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	539 EUR/ha bzw. 47 EUR/ha in Verbindung mit ÖR 1a

Kommentiert [A3]: Angebot einmal bei gleichzeitiger Teilnahme an der ÖR 1a (Ausgleich zusätzlicher Aufwand ggü. ÖR 1a) und einmal als eigenständige Intervention nach Ausschöpfung des maximal förderfähigen Anteils der ÖR 1a, d.h. 2 Prämiensätze

Bezeichnung	AL 5c – Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland (AL 5c oder AL 5c + ÖR 1a)
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Ansaat mehrjähriger Blümmischung mit Pflegevorgabe
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen gemäß Vorgabe, ▪ Ansaat entsprechend den Empfehlungen je nach Standort und Witterung spätestens im Frühjahr des ersten Verpflichtungsjahres, ▪ Nachsaaten sind nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ sofern das Fachziel nicht erreicht wird (z. B. evtl. durch fehlende Rotation der bei der Pflegemahd belassenen Bereiche), sind Neuansaaten auf Anforderung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde durchzuführen, ▪ kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, ▪ im 1. Verpflichtungsjahr bzw. im Jahr nach der ggf. notwendigen Neuansaat ist ein ganzflächiger Schröpfschnitt zulässig, ▪ jährlich ab dem 2. Verpflichtungsjahr Pflegeschnitt im Zeitraum 15.06. bis 31.07., dabei sind ca. 50 % des Schlages bis zum Pflegeschnitt im Folgejahr ungenutzt zu belassen, ▪ Bewirtschaftungspause ab 01.04. bis 15.09. (Ausnahmen Schröpfschnitt und Pflegeschnitte, Neuansaat), Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, ▪ kein Mulchen, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln und PSM, ▪ je Schlag werden Flächen bis 10 ha gefördert.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	712 EUR/ha bzw. 220 EUR/ha in Verbindung mit ÖR 1a

Kommentiert [A4]: Angebot einmal bei gleichzeitiger Teilnahme an der ÖR 1a (Ausgleich zusätzlicher Aufwand ggü. ÖR 1a) und einmal als eigenständige Intervention nach Ausschöpfung des maximal förderfähigen Anteils der ÖR 1a, d.h. 2 Prämiensätze

Bezeichnung	AL 6a – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Vorgaben zu Fruchtfolge mit hohem Getreideanteil, Düngung und PSM
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anbau von Getreide zur Körnerernte entweder jedes 2. Verpflichtungsjahr, beginnend mit dem 1. Antragsjahr des Schlages oder bei zweijährigem Ackerfutterbau mindestens 3 mal in 5 Jahren Getreideanbau, ▪ kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen und Hirse, während des Verpflichtungszeitraums, ▪ keine Untersaaten, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, ▪ keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Aussaat bis zum 15.09., Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, ▪ Stoppelbearbeitung bzw. Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen frühestens ab dem 16.09. möglich, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel bzw. PSM.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	632 EUR/ha

Bezeichnung	AL 6b – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Vorgaben zu Feldfrucht, Düngung und PSM auf mindestens einem Schlag
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jährlicher Anbau von Getreide oder Erbsen zur Körnerernte, ▪ kein Anbau von Mais oder Hirse, ▪ keine Untersaaten, ▪ keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Ansaat bis zum 15.09., Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, ▪ Stoppelbearbeitung bzw. Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen frühestens ab dem 16.09. möglich, ▪ kein Einsatz von N-Düngemitteln und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM im Zeitraum von der Ansaat bis zum 15.09. des Antragsjahres.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	662 EUR/ha

Bezeichnung	AL 7 – Artenreicher Ackerrandstreifen
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Angepasste Bewirtschaftung der Randstreifen eines Schrages
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Breite des Randstreifens mindestens 6 m bis maximal 20 m oder maximal 50 % der Schlagfläche, ▪ jährlicher Anbau von Getreide zur Körnerernte (ohne Mais und Hirse), ▪ verringerte Ansaatdichte der Feldfrucht im Vergleich zur übrigen Schlagfläche mit dem Ziel gelichteter, schütter stehender Kulturbestände, ▪ Untersaaten sind nur möglich gemäß Vorgabe, ▪ keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung auf dem Streifen bis zur Ernte, ▪ kein Einsatz von N-Düngemitteln und PSM, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, im Zeitraum von der Ansaat bis zum 15.09. des Antragsjahres.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	nicht relevant (dazugehöriger Schlag > 0,3 ha)
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	687 EUR/ha

Bezeichnung	AL 8 – Kleinteilige Ackerbewirtschaftung
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Gefördert wird die kleinteilige Ackerbewirtschaftung, die darauf abzielt auf Grund der kleinen, mit unterschiedlichen Kulturen bestellten Felder und der erhöhten Feldrandlänge (hohe Ackerflächenheterogenität) die Artenvielfalt (von z. B. Pflanzen, Vögeln, Bienen, Schmetterlingen, Laufkäfern, Spinnen, Schwebfliegen) zu erhöhen.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewirtschaftung von mindestens 3 Schlägen von jeweils maximal 4 ha Größe in demselben Feldblock mit mindestens 3 unterschiedlichen Kulturen bzw. Nutzungen, Brachen und Mischkulturen sind zugelassen, ▪ kein Anbau von Mais auf diesen Schlägen, ▪ jährlich auf mindestens einem der Schläge eine Blattfrucht und auf mindestens einem anderen der Schläge eine Halmfrucht, ▪ jährlich auf mindestens einem der Schläge eine Winterung und auf mindestens einem anderen der Schläge eine Sommerung.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	121 EUR/ha

Bezeichnung	AL 9 – Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten mit Vorgaben zum Pflanzenschutzmitteleinsatz
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen müssen auf allen sächsischen Ackerflächen des Betriebes, die auf Feldblöcken mit mindestens 1 % Überschneidung mit FFH-Gebieten liegen, angewendet werden, ausgenommen sind Flächen mit gleich- oder höherwertigen Fördermaßnahmen (v. a. im Hinblick auf den PSM Einsatz), ▪ kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen PSM, Ausnahmen sind nur nach Genehmigung (z. B. Bekämpfung invasiver Arten) der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde und dem Pflanzenschutzdienst möglich.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	nicht relevant
geplante Prämie	271 EUR/ha

Bezeichnung	AL 10 – Faunaschonende Mahd auf Ackerland
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Förderung faunaschonende Mahd mit Messerbalkenmäherwerk
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Faunaschonende Mahd mit Messerbalkenmäherwerk einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes nach der Mahd.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	132 EUR/ha

Kommentiert [A5]: nur in Kombination mit AL 5b und 5c

ENTWURF

Bezeichnung	AL 11 – In situ Erhalt seltener Kulturen
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Erhalt im Sinne eines Anbaus nicht jedoch im Sinne einer Erhaltungszüchtung. Die Kulturartenvielfalt in der Agrarlandschaft ist stark rückläufig. Viele Kulturen werden kaum oder nicht mehr angebaut. Die Agrobiodiversität ist zunehmend bedroht. Anbauwissen und Kulturen bzw. Sorten gehen verloren.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jährlicher Anbau von Saat- oder Pflanzgut oder Mischungen aus Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen, die als solche registriert und anerkannt sind im gesamten Verpflichtungszeitraum, ▪ Dokumentation des Anbaus, ▪ förderfähige Nutzpflanzen werden in einem zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt und sind in einer entsprechenden landesspezifischen Sorten-/Artenauswahlliste für die Förderung nach AL 11 vorgegeben.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	120 EUR/ha

Bezeichnung	AL 12 – Schwarzbrachestreifen am Ackerrand
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
Kurzbeschreibung	Schmale Schwarzbrachestreifen am Feldrand (ca. 1 m) schaffen Offenbodenareale am Rand dicht bewachsener Ackerflächen. Sie verhindern das Einwandern von Schnecken, Mäusen und Schadgräsern in das Feld und sind somit ein Beitrag zur Verminderung des PSM-Einsatzes.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage eines mindestens 1 m breiten Schwarzbrachestreifens dauerhaft am Ackerrand von Aussaat bis zur Ernte der Hauptfrucht im Verpflichtungszeitraum, ▪ mechanisches Offenhalten des Streifens während des Anbaus der Hauptkultur, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln und PSM, ▪ keine Anlage an WRRL-Berichtsgewässern.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	nicht relevant (dazugehöriger Schlag > 0,3 ha)
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	679 EUR/ha

Bezeichnung	AL 13 – Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
Kurzbeschreibung	Selbstbegrünung und angepasste Entwicklung von Sukzessionsstreifen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen die unmittelbar an berichtspflichtigen Gewässern zur Umsetzung der WRRL (WRRL-Berichtsgewässernetz) angrenzen, mit dem Ziel eine natürliche bachbegleitende Vegetation mit Gehölzen entlang des Gewässers dauerhaft zu entwickeln.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrjährige Selbstbegrünung eines 2 bis 10 m breiten Sukzessionsstreifens auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, die direkt an berichtspflichtigen Gewässern zur Umsetzung der WRRL (WRRL-Berichtsgewässernetz) auf beihilfefähigen Flächen gemäß Kulisse angrenzen, ▪ kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum, ▪ Entwicklung einer natürlichen bachbegleitenden Vegetation als CC-relevantes Landschaftselement „Hecken“ bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln und PSM, ▪ das Aufkommen gebietsfremder Neophyten muss verhindert werden, ▪ im Falle des Vorhandenseins von Ufervegetation, ist zwischen den bestehenden Gehölzen und dem Sukzessionsstreifen ein sicht- und abgrenzbarer Streifen ohne Gehölzbewuchs von ca. 1 m für den Verpflichtungszeitraum freizuhalten, ▪ Einverständniserklärung des Verpächters zum Entstehen und dauerhaften Verbleib eines CC-Landschaftselements auf dem Sukzessionsstreifen.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	nicht relevant (dazugehöriger Schlag > 0,3 ha)
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	3.338 EUR/ha

Kommentiert [A6]: Formulierung wird nochmal geprüft

Bezeichnung	AL 14 – Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Gefördert wird die Etablierung stabiler, standortgerechter Mischwaldbestände nach den Kriterien für die Investitionsförderung der Erstaufforstung gemäß FRL WuF/2023.
Fördervoraussetzungen-/verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Erstaufforstung nach RL WuF/2023 auf vormals als Ackerland genutzter Fläche, welche sich innerhalb eines bereits vorhandenen Feldblocks der Bodennutzungskategorie Ackerland (AL) befand, ▪ kein Einsatz von Herbiziden oder Insektiziden.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	1.936 EUR/ha

Bezeichnung	AL 15 – Überwinternde Stoppel
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Belassen der Stoppel und Ernterückstände bis zum Frühjahr auf mindestens einem Schlag
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belassen der Stoppel und Ernterückstände von Getreide, Körnerleguminosen, Ölsaaten, Hackfrüchten, Sonnenblumen, Hirse (außer Sorghum/Sudangras), ▪ kein Anbau von Mais, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln und PSM nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres, ▪ Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	100 EUR/ha

Interventionen auf Grünland

Allgemeine Fördervoraussetzungen für Interventionen auf Grünland

- Schlagbezogene Angaben in digitaler Form für die geförderten Grünlandflächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben“ zur Richtlinie festgelegt.
- Keine Handlungen, die das Interventionsziel gefährden (z. B. tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, nicht sachgerechte Beweidung).
- Förderung nur in spezifischer Förderkulisse.
- Ausnahmen von einzelnen Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen im Einvernehmen mit dem Antragsteller, die über die in den einzelnen Interventionen genannten hinausgehen, sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Verpflichtung weiterhin gegeben ist. Voraussetzung ist die Bestätigung der Ausnahmen im Hinblick auf die Zielstellung der ursprünglichen Verpflichtung durch die zuständige Naturschutzfachbehörde.
- Bei allen Mahd-, Pflege- und Ernteverfahren (Weidepflege, Schröpfungsschnitte, Entwicklungspflege) ist der Einsatz von Aufbereitern nicht erlaubt.
- Ungenutzte Bereiche dürfen rotieren und höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren sich auf derselben Stelle befinden.

Hinweis:

Fachliche Hinweise und Empfehlungen werden zusätzlich zu den Fördervoraussetzungen zur Verfügung gestellt.

Bezeichnung	GL 1a + ÖR 5 – Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung; 6 Kennarten in Kombination mit ÖR 5
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Gefördert wird der Erhalt von artenreichem Grünland mit einer Mindestanzahl von 6 Kennarten bzw. Kennartengruppen.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an ÖR 5 (ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten) auf diesem Schlag, ▪ jährlicher Nachweis von mindestens 6 Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste, ▪ mindestens eine Nutzung durch Mahd mit Beräumung und Abtransport oder Beweidung pro Jahr, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	99 EUR/ha

Kommentiert [A7]: Angebot ausschließlich bei gleichzeitiger Teilnahme an ÖR 5 (4 Kennarten), d.h. Abzug des durchschnittlichen Betrages für ÖR 5 von Prämie für GL 1

Bezeichnung	GL 1b + ÖR 5 – Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung; 8 Kennarten in Kombination mit ÖR 5
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Gefördert wird der Erhalt von artenreichem Grünland mit einer Mindestanzahl von 8 Kennarten bzw. Kennartengruppen.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an ÖR 5 (ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten) auf diesem Schlag, ▪ jährlicher Nachweis von mindestens 8 Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste, ▪ mindestens eine Nutzung durch Mahd mit Beräumung und Abtransport oder Beweidung pro Jahr, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	127 EUR/ha

Kommentiert [A8]: Angebot ausschließlich bei gleichzeitiger Teilnahme an ÖR 5 (4 Kennarten), d.h. Abzug des durchschnittlichen Betrages für ÖR 5 von Prämie für GL 1

Bezeichnung	GL 2a – Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsauen
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
Kurzbeschreibung	Gefördert wird die auengerechte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland in Überflutungsauen, welche durch Überschwemmungen, u. a. verbunden mit Auskolkungen, Aufschotterungen, Teilvernässungen, Ernte-/Nutzungsausfall und zeitliche Beschränkungen erschwert ist, innerhalb der Potenzialkulisse des sächsischen Auenprogramms sowie von etwa HQ(5) in rezenten Überflutungsauen von Gewässern 1. Ordnung und der Elbe.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung nur durch den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes und/oder Beweidung mindestens einmal jährlich, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ auentypische Strukturen (Schotterflächen, übersandete Flächen, Auskolkungen, Vernässungen) sind, soweit sie durch natürliche Überflutung entstehen, auf bis zu 10 % der Förderfläche innerhalb des Verpflichtungszeitraums förderunschädlich, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	368 EUR/ha

Bezeichnung	GL 2b – Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsaue und auf Moorflächen
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
Kurzbeschreibung	Gefördert wird die erstmalige fünfjährige Bewirtschaftung und Flächennutzung als Dauergrünland von ehemaligem Ackerland innerhalb einer festgelegten Kulisse in Anlehnung an HQ(20) in aktuellen und potenziellen Überflutungsaue von Gewässern 1. Ordnung und der Elbe sowie der Moorkulisse für GLÖZ2.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die neue Dauergrünlandfläche (umgewandelte ehemalige Ackerfläche) ist ab dem ersten Verpflichtungsjahr als eine Dauergrünlandfläche zu bewirtschaften, ▪ Nutzung nur durch den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes und/oder Beweidung mindestens einmal jährlich, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ auentypische Strukturen (Schotterflächen, übersandete Flächen, Auskolkungen, Vernässungen) sind, soweit sie durch natürliche Überflutung entstehen, auf bis zu 10 % der Förderfläche förderunschädlich. Auf Moorflächen ist ein hoher Wasserstand bzw. eine temporäre vollständige Überstauung förderunschädlich.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	2.957 EUR/ha

Bezeichnung	GL 3a – Offenlandbiotop mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Gefördert wird die partielle Pflege von Biotopen, bei denen die entsprechenden Teilflächen jedes <u>zweite Jahr</u> gemäht werden (Mahd mit Abtransport).
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegeschnitt in Form einer partiellen faunaschonenden Mahd (mit Messerbalkenmäherwerk, Freischneider oder Handmahd) einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes nach der Mahd auf jährlich ca. 50 % des Schlages zwischen dem 01.08. und 15.11. erstmals im ersten Verpflichtungsjahr. Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, ▪ keine Beweidung, Ausnahmen für eine Vor- und Nachbeweidung sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln, ▪ keine Kalkung, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) auf maximal 50 % der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	519 EUR/ha

Bezeichnung	GL 3b – Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Gefördert wird die partielle Pflege von Biotopen, bei denen die entsprechenden Teilflächen jedes <u>dritte Jahr</u> gemäht werden (Mahd mit Abtransport).
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegeschnitt in Form einer partiellen faunaschonenden Mahd (mit Messerbalkenmähwerk, Freischneider oder Handmahd) mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes nach der Mahd auf jeweils ca. 50% des Schlages im ersten und im vierten Verpflichtungsjahr bzw. auf der anderen Hälfte des Schlages im zweiten und fünften Verpflichtungsjahr zwischen dem 01.08. und 15.11. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ keine Beweidung, Ausnahmen für eine Vor- und Nachbeweidung sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln, ▪ keine Kalkung, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) auf maximal 50 % der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	388 EUR/ha

Bezeichnung	GL 4a – Naturschutzgerechte Hütelhaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Gefördert wird die naturschutzgerechte Hütelhaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: 1) mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis 31.05. – Bewirtschaftungspause entsprechend ab 01.06. bis 14.07. – Zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 15.07. durchgeführt werden, 2) mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis 15.06. – Bewirtschaftungspause entsprechend ab 16.06. bis 31.07. – Zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 01.08. durchgeführt werden, 3) mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, ganzjährige Beweidung möglich, ▪ alle Varianten: Beweidung mit Schafen/Ziegen, ▪ für Variante 1+2: Ausnahmen zum Pflegeregime sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe). Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von N-Düngemitteln, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) jährlich auf maximal 50 % der Fläche mit Ausnahme der belassenen ungenutzten Bereiche möglich (Ausnahme nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	413 EUR/ha

Bezeichnung	GL 4b – Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Gefördert wird die naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern und Equiden
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: 1) mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 31.05. – Bewirtschaftungspause entsprechend ab 01.06 bis 14.07. – Die zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Abtransport des Mähgutes darf erst ab 15.07. durchgeführt werden, 2) mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 15.06. – Bewirtschaftungspause entsprechend ab 16.06. bis 31.07. – Die zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Abtransport des Mähgutes darf erst ab 01.08. durchgeführt werden, 3) mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, ganzjährige Beweidung möglich, ▪ alle Varianten: Beweidung mit Rinder und/oder Equiden, ▪ Ausnahmen zur Beweidung zusätzlich mit Schafen und/oder Ziegen sowie zu Pflegezeiträumen bei Variante 1+2 sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe), Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von N-Düngemitteln, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) jährlich auf maximal 50 % der Fläche mit Ausnahme der belassenen ungenutzten Bereiche möglich (Ausnahme nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	385 EUR/ha

Bezeichnung	GL 5a – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.06.
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Gefördert wird die spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit der Vorgabe zu Terminen der ersten Nutzung in der Variante: Mindestens zwei Nutzungen pro Jahr. Erste Nutzung als Mahd ab 01.06.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, ▪ erste Nutzung als Mahd ab 01.06., ▪ Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.07., ▪ zweite Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung bis spätestens 15.11., ▪ kein Einsatz von N-Düngemitteln, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ eine Vorweide ist nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) ist zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen ungenutzten Bereiche möglich (Ausnahme nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	402 EUR/ha

Bezeichnung	GL 5b – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 15.06.
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Gefördert wird die spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit der Vorgabe zu Terminen der ersten Nutzung in der Variante: Mindestens zwei Nutzungen pro Jahr. Erste Nutzung als Mahd ab 15.06.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, ▪ erste Nutzung als Mahd ab 15.06., ▪ Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.07., ▪ zweite Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung bis spätestens 15.11., ▪ kein Einsatz von N-Düngemitteln, Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ eine Vorweide ist nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) ist zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen ungenutzten Bereiche möglich (Ausnahme nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	427 EUR/ha

Bezeichnung	GL 5c – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08.
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Gefördert wird die spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit der Vorgabe zu Terminen der ersten Nutzung in den Varianten: Mindestens eine Nutzung pro Jahr. Erste Nutzung als Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens einmal jährliche Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: 1) ab 01.07. 2) ab 01.08., ▪ Abschluss der ersten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 15.11., ▪ eine Vorweide ist nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von N-Düngemitteln, Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) ist zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen ungenutzten Bereiche möglich (Ausnahme nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	509 EUR/ha

Bezeichnung	GL 5d – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mindestens zwei Nutzungen pro Jahr – Nutzungspause
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Gefördert wird die spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit der Vorgabe zu Nutzungsterminen in den folgenden Varianten: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr. Die erste Mahd muss bis zum 15.05. bzw. 01.06. abgeschlossen sein. Zweite Nutzung als Mahd mit Beräumung oder Beweidung ab 01.09. bzw. 15.09.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss der ersten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: 1) bis spätestens 15.05., 2) bis spätestens 31.05., ▪ die zweite Nutzung als Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder als Beweidung darf erst gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten durchgeführt werden: 1) ab 01.09., 2) ab 15.09. und ist bis zum 15.11. abzuschließen, ▪ Bewirtschaftungspause entsprechend ab 16.05. bzw. 01.06. bis 31.08. bzw. 14.09., ▪ Ausnahmen zu Pflegezeiträumen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von N-Düngemitteln, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) ist zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen ungenutzten Bereiche möglich (Ausnahme nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	554 EUR/ha

Bezeichnung	GL 5e – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mindestens zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Gefördert wird die spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit der Vorgabe zu Nutzungsterminen nach der Varianten: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr. Die erste Nutzung als Mahd muss einschließlich Beräumung bis zum 31.05. abgeschlossen sein. Zweite Nutzung ab 15.07.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschluss der ersten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.05. ▪ Bewirtschaftungspause ab 01.06. bis 14.07., ▪ die zweite Nutzung als Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung darf erst ab 15.07. durchgeführt werden und ist bis zum 15.11. abzuschließen, ▪ kein Einsatz von N-Düngemitteln, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) ist zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen ungenutzten Bereiche möglich (Ausnahme nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	342 EUR/ha

Bezeichnung	GL 6 – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Gefördert wird die jährlich 3-malige Mahd ohne Düngung zur Aushagerung
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens dreimalige Nutzung pro Jahr als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes. Ausnahme: die dritte Nutzung ist als Beweidung mit anschließender Weidpflege nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ Abschluss der ersten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.5., ▪ keine N-Düngemittel, ▪ kein Einsatz von PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen, ▪ Keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 % bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag, ▪ bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen bis maximal 20 % der Förderfläche optional möglich, jedoch nicht bei Teilnahme an Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Schlag. ▪ Mechanische Grünlandpflege (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. und dem 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen ungenutzten Bereiche möglich (Ausnahme nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	362 EUR/ha

Bezeichnung	GL 7 – Staffelmahd auf Grünland
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Erste Nutzung als Staffelmahd im Abstand von mindestens zwei Wochen auf mindestens einem Schlag
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erste Nutzung als Staffelmahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes im Abstand von mindestens zwei Wochen, ▪ bei jeder Teilmahd sind unter Beachtung ungenutzter Bereiche ca. 50 % der Fläche zu mähen, ▪ es darf nicht vor dem frühestmöglichen Termin der gleichzeitig auf dem Schlag beantragten Grünlandmaßnahme mit der Mahd begonnen werden, Ausnahmen zum Terminabschluss der 1. Mahd sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich, ▪ wenn als alleinige Maßnahme oder mit einer Maßnahme gleichzeitig auf dem Schlag beantragt, bei der kein Termin zur ersten Nutzung vorgegeben ist, dann Anzeige der ersten Teilmahd.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	64 EUR/ha

Bezeichnung	GL 8 – Faunaschonende Mahd auf Grünland
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Förderung faunaschonende Mahd (mit Messerbalkenmäherwerk, Freischneider oder Handmahd)
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Faunaschonende Mahd bei jedem Mahddurchgang (mit Messerbalkenmäherwerk, Freischneider oder Handmahd)
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	≥ 0,1 ha
ortsfest/rotierend	rotierend
geplante Prämie	56 EUR/ha

Bezeichnung	GL 9 – Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
Kurzbeschreibung	Selbstbegrünung und angepasste Entwicklung von Sukzessionsstreifen auf Grünlandflächen die unmittelbar an berichtspflichtigen Gewässern zur Umsetzung der WRRL (WRRL-Berichtsgewässernetz) angrenzen, mit dem Ziel eine natürliche bachbegleitende Vegetation entlang des Gewässers mit Gehölzen dauerhaft zu entwickeln.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung einer natürlichen bachbegleitenden Vegetation als CC-relevantes Landschaftselement „Hecken“ bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes auf einem 2 bis 10 m breiten Sukzessionsstreifen auf Grünlandflächen die unmittelbar an berichtspflichtigen Gewässern zur Umsetzung der WRRL (WRRL-Berichtsgewässernetz) auf beihilfefähigen Flächen gemäß Kulisse angrenzen, ▪ kein Einsatz von Düngemitteln und PSM, ▪ das Aufkommen von Neophyten muss verhindert werden, ▪ im Falle des Vorhandenseins von Ufervegetation, ist zwischen den bestehenden Gehölzen und dem Sukzessionsstreifen ein sicht- und abgrenzbarer Streifen ohne Gehölzbewuchs von ca. 1 m für den Verpflichtungszeitraum freizuhalten, ▪ Einverständniserklärung des Verpächters zum Entstehen und dauerhaften Verbleib eines CC-Landschaftselements auf dem Sukzessionsstreifen.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	nicht relevant (dazugehöriger Schlag > 0,3 ha)
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	1.149 EUR/ha

Kommentiert [A9]: Formulierung wird nochmal geprüft

Bezeichnung	GL 10 – Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Kurzbeschreibung	Gefördert wird die Etablierung stabiler, standortgerechter Mischwaldbestände nach den Kriterien für die Investitionsförderung der Erstaufforstung gemäß FRL WuF/2023 in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung sowie in Hochwasserentstehungsgebieten gemäß Regionalplanung.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Erstaufforstung nach RL WuF/2023 auf vormals als Dauergrünland genutzter Fläche, welche sich innerhalb eines bereits vorhandenen Feldblockes der Bodennutzungskategorie Grünland (GL) befand, ▪ kein Einsatz von Herbiziden oder Insektiziden.
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	> 0,3 ha
ortsfest/rotierend	ortsfest
geplante Prämie	643 EUR/ha

Einführung oder Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

Bezeichnung	ÖLB B 1AL – Ökologischer Landbau, Ackerbau, Beibehaltung
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
Kurzbeschreibung	Kompensation der Einkommensverluste bei ökologischer Wirtschaftsweise gegenüber konventioneller Wirtschaftsweise
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Begünstigte betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes im gesamten Betrieb ökologische Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung. ▪ Schlagbezogene Angaben in digitaler Form für die geförderten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben“ zur Richtlinie festgelegt.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	Gesamtbetrieb
geplante Prämie	230 EUR/ha

Bezeichnung	ÖLB B 2GL – Ökologischer Landbau, Grünland, Beibehaltung
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
Kurzbeschreibung	Kompensation der Einkommensverluste bei ökologischer Wirtschaftsweise gegenüber konventioneller Wirtschaftsweise
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Begünstigte betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes im gesamten Betrieb ökologische Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung. ▪ Schlagbezogene Angaben in digitaler Form für die geförderten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben“ zur Richtlinie festgelegt.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	Gesamtbetrieb
geplante Prämie	230 EUR/ha

Bezeichnung	ÖLB B 3GE – Ökologischer Landbau Gemüse, Beibehaltung
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
Kurzbeschreibung	Kompensation der Einkommensverluste bei ökologischer Wirtschaftsweise gegenüber konventioneller Wirtschaftsweise
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Begünstigte betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes im gesamten Betrieb ökologische Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung. ▪ Schlagbezogene Angaben in digitaler Form für die geförderten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben“ zur Richtlinie festgelegt.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	Gesamtbetrieb
geplante Prämie	413 EUR/ha

Bezeichnung	ÖLB B 4DK – Ökologischer Landbau Dauerkulturen (Obst, Baumschule, Wein), Beibehaltung
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
Kurzbeschreibung	Kompensation der Einkommensverluste bei ökologischer Wirtschaftsweise gegenüber konventioneller Wirtschaftsweise
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Begünstigte betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes im gesamten Betrieb ökologische Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung. ▪ Schlagbezogene Angaben in digitaler Form für die geförderten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben“ zur Richtlinie festgelegt.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	Gesamtbetrieb
geplante Prämie	890 EUR/ha

Bezeichnung	ÖLB E 1AL – Ökologischer Landbau, Ackerbau, Umstellung
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
Kurzbeschreibung	Kompensation der Einkommensverluste bei ökologischer Wirtschaftsweise gegenüber konventioneller Wirtschaftsweise in Umstellungszeit
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Begünstigte betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes im gesamten Betrieb ökologische Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung. ▪ Schlagbezogene Angaben in digitaler Form für die geförderten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben“ zur Richtlinie festgelegt.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	Gesamtbetrieb
geplante Prämie	335 EUR/ha

Bezeichnung	ÖLB E 2GL – Ökologischer Landbau, Grünland, Umstellung
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
Kurzbeschreibung	Kompensation der Einkommensverluste bei ökologischer Wirtschaftsweise gegenüber konventioneller Wirtschaftsweise in Umstellungszeit
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Begünstigte betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes im gesamten Betrieb ökologische Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung. ▪ Schlagbezogene Angaben in digitaler Form für die geförderten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben“ zur Richtlinie festgelegt.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	Gesamtbetrieb
geplante Prämie	335 EUR/ha

Bezeichnung	ÖLB E 3GE – Ökologischer Landbau Gemüse, Umstellung
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
Kurzbeschreibung	Kompensation der Einkommensverluste bei ökologischer Wirtschaftsweise gegenüber konventioneller Wirtschaftsweise in Umstellungszeit
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Begünstigte betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes im gesamten Betrieb ökologische Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung. ▪ Schlagbezogene Angaben in digitaler Form für die geförderten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben“ zur Richtlinie festgelegt.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	Gesamtbetrieb
geplante Prämie	490 EUR/ha

Bezeichnung	ÖLB E 4DK – Ökologischer Landbau Dauerkulturen (Obst, Baumschule, Wein), Umstellung
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
Kurzbeschreibung	Kompensation der Einkommensverluste bei ökologischer Wirtschaftsweise gegenüber konventioneller Wirtschaftsweise in Umstellungszeit
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Begünstigte betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes im gesamten Betrieb ökologische Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung. ▪ Schlagbezogene Angaben in digitaler Form für die geförderten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben“ zur Richtlinie festgelegt.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	Gesamtbetrieb
geplante Prämie	1.410 EUR/ha

Bezeichnung	ÖLB TK – Ökologischer Landbau Transaktionskosten Kontrolle
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	(e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft
Kurzbeschreibung	Kompensation der Einkommensverluste bei ökologischen Wirtschaftsweise gegenüber konventioneller Wirtschaftsweise in Umstellungszeit
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Begünstigte betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes im gesamten Betrieb ökologische Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung. ▪ Schlagbezogene Angaben in digitaler Form für die geförderten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben“ zur Richtlinie festgelegt.
Kulisse ja/nein	nein
Mindestschlaggröße	≥ 0,3 ha
ortsfest/rotierend	Gesamtbetrieb
geplante Prämie	40 EUR/ha, max. 550 EUR/Betrieb

Ausgleichszulage

Bezeichnung	AZL 1 – Ausgleichszulage für natürliche Benachteiligung (benachteiligte Agrarzone)
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	a) Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit
Kurzbeschreibung	Die Förderung ist auf den Fortbestand einer dauerhaften Nutzung von benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen ausgerichtet und trägt zur Sicherung und Stabilisierung des Einkommens der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Erhaltung der Landschaft bei.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in Gebieten mit natürlicher Benachteiligung
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	0,3 ha
ortsfest/rotierend	-
geplante Prämie	benachteiligte Agrarzone 1 bis 85 ha: 95 EUR/ha benachteiligte Agrarzone 2 bis 85 ha: 55 EUR/ha benachteiligte Agrarzone 3 bis 85 ha: 40 EUR/ha ab Schwellenwert von 85 ha erfolgt degressive Zahlung um 40 %

Bezeichnung	AZL 2 – Ausgleichszulage für spezifische Gebiete
Ziel nach Art. 6 der GAP-SP-VO	a) Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit
Kurzbeschreibung	Die Förderung ist auf den Fortbestand einer dauerhaften Nutzung von benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen ausgerichtet und trägt zur Sicherung und Stabilisierung des Einkommens der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Erhaltung der Landschaft bei.
Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in Gebieten, die aus anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind
Kulisse ja/nein	ja
Mindestschlaggröße	0,3 ha
ortsfest/rotierend	-
geplante Prämie	25 EUR/ha ab Schwellenwert von 85 ha erfolgt degressive Zahlung um 40 %